

Diskussionsforum zum

IASB ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment IASB ED/2010/2 Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity IASB ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities FASB ED Accounting for Financial Instruments

– Protokoll der Diskussion am 28. Mai 2010 –

Dauer und Ort:

28.05.2010, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)
Stephen Cooper (IASB)
Dr. Elke König (IASB ab dem 01.07.2010)
Martin Friedhoff (IASB)
Kai Haussmann (DRSC)
Kristina Schwedler (DRSC)

Begrüßung

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED/2010/2 Conceptual Framework for Financial Reporting: The Reporting Entity

Nach einführenden Worten zum Projekthintergrund werden die drei Kapitelblöcke des Standardentwurfs Begriffsbestimmung, Konzernabschlüsse und sonstige Abschlussarten dargestellt. Ergänzend wird auf (Zwischen-)Ergebnisse der bisherigen DSR-Diskussionen zum Standardentwurf Bezug genommen. Ausgeführt wird,

- dass der DSR die Definition einer Berichtseinheit innerhalb des Rahmenkonzepts ablehnt. Er sieht die Gefahr, dass einzelne (Unternehmens-)Einheiten nicht als eigenständige Berichtseinheiten qualifizieren und es diesen (Unternehmens-)Einheiten damit nicht erlaubt ist, eigenständige IFRS-Abschlüsse zu erstellen.
- dass der DSR dem Vorschlag, dass die Beherrschung eines Unternehmens durch ein anderes stets zur verpflichtenden Aufstellung eines Konzernabschlusses führt, widerspricht. Er vertritt die Auffassung, dass ausschließlich die Festlegung des Konsolidierungskreises, nicht jedoch die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses in den Verantwortungsbereich des IASB fällt.

- dass der DSR sich für die Definition von Beherrschung innerhalb des Rahmenkonzepts ausspricht. Diese sollte aber gleichermaßen für Vermögenswerte und Unternehmenseinheiten gelten und daher an übergeordneter Stelle adressiert werden.

Ferner wird kritisch angemerkt, dass die im Standardentwurf enthaltenen Ausführungen zu kombinierten Abschlüssen einseitig auf Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle abstellen, jedoch weitere Anwendungsfälle denkbar sind. Vom Auditorium wird die Bedeutung von Teilkonzernabschlüssen thematisiert.

Abschließend werden inhaltliche Bezüge zu einzelnen IFRS-Standards sowie zu weiteren IASB-Projekten erläutert.

TOP 2: FASB ED Accounting for Financial Instruments

Herr Haussmann stellt anhand einer kurzen Präsentation die wesentlichen Elemente des am 26. Mai veröffentlichten Standardentwurfs des US-amerikanischen FASB zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten dar. Die Bilanzierung hängt danach von den Charakteristika der Finanzinstrumente ab und wie finanzielle Vermögenswerte und Schulden im Rahmen des Geschäftsmodells genutzt werden. Finanzielle Vermögenswerte mit variablen Zahlungsströmen sowie solche, die regelmäßig gehandelt werden, sind zum Fair Value zu bilanzieren. Für finanzielle Vermögenswerte, die zur Vereinnahmung von Zahlungsströmen gehalten werden, sind sowohl die fortgeführten Anschaffungskosten als auch der Fair Value in der Bilanz darzustellen. Die Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten erfolgt ähnlich den finanziellen Vermögenswerten, um widerzuspiegeln, wie diese gemeinsam gesteuert werden. Es wird ein Wertminderungsmodell zur Schätzung von Kreditausfällen vorgeschlagen, das deren zeitnähere Erfassung vorsieht. Die *Hedge Accounting*-Regeln sollen vereinfacht und gekürzt werden, um eine einheitliche Bilanzierung im Zeitablauf zu erreichen.

In der nachfolgenden kurzen Diskussion wird deutlich, dass es sich bei den Vorschlägen des FASB um ein *Full Fair Value*-Modell handelt, das in wesentlichen Punkten von den bisherigen IASB-Vorschlägen abweicht. Diese Abweichungen sind in einem Anhang des FASB Standardentwurfs dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschläge des FASB in einer nachfolgenden Öffentlichen Diskussion des DRSC im Detail vorgestellt werden sollen.

TOP 3: IASB ED/2010/4 Fair Value Option for Financial Liabilities

Die Vorschläge zur Änderung der Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten werden von Herrn Haussmann anhand einer Präsentation vorgetragen. Dabei werden wesentliche Regelungen des IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzverbindlichkeiten auch zukünftig beibehalten:

- Zu Handelszwecken gehalten erfolgswirksam zum Fair
- Strukturierte Verbindlichkeiten bilanzielle Trennung gemäß IAS 39
- ‚Plain Vanilla‘ Verbindlichkeiten fortgeführte Anschaffungskosten
- Voraussetzungen zur Anwendung der Fair-Value-Option

Änderungen ergeben sich bei der Abgrenzung des eigenen Kreditrisikos (*own credit risk*) im Falle der Anwendung der Fair-Value-Option. Der Anteil der Fair-Value-Änderung, der sich auf das *own credit risk* bezieht, wird nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sondern im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income* OCI) erfasst. Dies geschieht über einen Zweistufen-Ansatz. Im ersten Schritt wird die gesamte Fair-Value-Änderung erfolgswirk-

sam erfasst, im zweiten Schritt der auf das ‚own credit risk‘ entfallende Anteil von der GuV ins OCI umgebucht. Die im OCI erfassten Beträge werden nicht mehr in die GuV umgegliedert (kein ‚recycling‘). Bei der Ermittlung des auf das ‚own credit risk‘ entfallenden Anteils der Fair-Value-Änderung wird auf die Leitlinien im IFRS 7 verwiesen. Die Änderungen sind retrospektiv anzuwenden. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bisher nicht festgelegt worden. Eine vorzeitige Anwendung dieser in den IFRS 9 zu integrierenden Vorschriften ist zulässig, allerdings nur wenn damit auch alle bisherigen Anforderungen des IFRS 9 vorzeitig angewendet werden.

Ein Diskussionsteilnehmer verweist auf das Problem der Bestimmung des ‚own credit risk‘ bei nicht notierten Anteilen. Daneben wird die Frage gestellt, warum diese Aufteilung nicht auch für Derivate gefordert wird. Ein DSR-Mitglied verweist auf die asymmetrische Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, da die bilanzielle Trennung eingebetteter Derivate nunmehr nur auf der Passivseite zulässig ist. Ein Diskussionsteilnehmer erklärt, dass dies für Banken insbesondere bei Doppelwährungsanleihen ein Problem darstellt.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der IASB auf seiner Webseite einen Online-Fragebogen für Analysten zu diesem Standardentwurf veröffentlicht hat.

TOP 4: IASB ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment

Herr Haussmann erklärt, dass die Präsentation zu diesem IASB Standardentwurf auf der Präsentation aus der Öffentlichen Diskussion vom 10. November 2009 zu diesem Thema basiert, erweitert um die zur Kommentierung gestellten Fragen sowie die derzeitige Meinung des DSR. Es wird nochmals klargestellt, dass der DSR seine Stellungnahme noch nicht final beschlossen hat und somit die dargestellten Auffassungen als vorläufig anzusehen sind.

Die Beschreibung der Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist nach Meinung des DSR für finanzielle Vermögenswerte klar, während dies für finanzielle Verbindlichkeiten nicht der Fall ist, da ein wesentlicher Bestandteil nicht enthalten ist. Dies führt trotz gleicher Zielsetzung zu einer asymmetrischen Bilanzierung eines Finanzinstrumentes beim Halter und Schuldner. In der Diskussion wird die Meinung vertreten, dass es sich bei dieser Symmetrie um ein theoretisches Konstrukt handelt.

Der vorgeschlagene Ansatz greift mit dem Kreditrisiko nur eine der darlehenspreisbestimmenden Kostenkomponenten heraus und fordert deren Berücksichtigung im Zinsertrag durch eine Nettodarstellung. Der DSR vermisst eine Erklärung für diese Vorgehensweise und hält eine solche im Standard für sinnvoll. Nach Auskunft der IASB-Vertreter resultiert die vorgeschlagene Vorgehensweise aus dem Wunsch der Banken, die Zinsmarge als wichtige Kennzahl jeweils vor und nach Kreditrisiko darzustellen.

Den Schwerpunkt der Diskussion bildet die Frage nach der Beurteilung des vorgeschlagenen *Expected-Loss-Modells*. Nach Auffassung des DSR ist dieses dem *Incurred-Loss-Modell* in konzeptioneller Hinsicht unter bestimmten Voraussetzungen überlegen, mehrere Kritikpunkte führen aber zumindest zu einem Hinterfragen der Einführung des neuen Modells. Ausgehend von der Problematik der Bestimmung der derzeit notwendigen *impairment trigger* sowie des zum Teil verwendeten sog. *incurred but not reported* Ansatzes wird angeführt, dass auch Indikatoren notwendig sind, um Schätzungsänderungen hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Kreditausfälle zu initiieren. Ein Diskussionsteilnehmer möchte die Kreditbeurteilung mehr

auf dem internen Risikomanagement basiert sehen. Nach Auffassung des IASB-Mitglieds sieht das vorgeschlagene Modell des IASB genau das vor.

Ein anderer Teilnehmer verweist auf die umfangreichen zusätzlichen Anhangangaben nach IFRS 7 und dass hierbei schwer nachzuweisen ist, dass einzelne Angaben als immateriell angesehen werden können.

Im Hinblick auf den Alternativvorschlag der European Banking Federation wird erörtert, dass das vom IASB eingesetzte Expertengremium (Expert Advisory Panel EAP) das sog. ‚*decoupling*‘ befürwortet, d.h. die Aufteilung der Effektivzinsmethode (mit Berücksichtigung der anfangs erwarteten Kreditausfälle) in zwei getrennte Berechnungen, da dies in der Praxis leichter anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang wird auch intensiv über die Behandlung des Effektes aus nachträglichen Schätzungsänderungen (sofort erfolgswirksam oder über die Restlaufzeit verteilt) diskutiert.

Ein Diskussionsteilnehmer regt die Übernahme aufsichtsrechtlicher Anforderungen an. Hierbei ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen der Zielsetzung der Finanzberichterstattung und der Zwecksetzung der Regulierung. Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, mit dem Modell primär die Ziele der Finanzberichterstattung abzudecken, daneben kann dies als Ausgangspunkt für weitere darauf aufbauende, aber getrennt aufzustellende, aufsichtsrechtliche Vorgaben dienen. Ein Bankenvertreter hält das vorgeschlagene Modell aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für nicht angemessen und fordert Vereinfachungen, insbesondere ist die Zulässigkeit von offenen Portfolien notwendig.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Anhangangaben liegt der Schwerpunkt der Diskussion auf der Frage, wie der allgemeine Wesentlichkeitsgrundsatz operationalisierbar gemacht werden kann. Hinsichtlich des sog. ‚*loss triangle*‘ wird der Vorschlag gemacht, durch ein konkretes Zahlenbeispiel den Anwendern Hilfestellung zu geben.

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung von Seiten der Praxis eine prospektive Anwendung der neuen Regelungen gewünscht wird.

Zur Frage des Zeitpunkt des verpflichtenden Inkrafttretens der neuen Regelungen wird angeführt, dass viele Unternehmen dafür Standardsoftware einsetzen werden, mit deren Programmierung aber erst begonnen werden kann, wenn die endgültigen Regelungen vorliegen.

Abschließend gibt der IASB-Projektmanager noch einen Überblick über die Ergebnisse der bisherigen Sitzungen des EAP.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 28. Mai 2010